

## **Das Problem eheähnlicher Lebensgemeinschaften**

### **Theologische und seelsorgliche Überlegungen zur „Kirchenehe“**

#### **I Problem und Definition**

Pastoren, Gemeinden und Gemeindeglieder sehen sich vor die Frage gestellt, wie sie damit umgehen sollen, dass Frauen und Männer in der Gemeinde und ihrem Umfeld zusammenleben, ohne zu heiraten. Seit einiger Zeit wird in kirchlichen Kreisen die Frage diskutiert, ob eine „Kirchenehe“ eingeführt werden sollte, d. h. eine Trauung ohne vorherige Eheschließung vor dem Standesamt. Soll die Kirche Paaren ihren Segen geben, die aus ernstzunehmenden Gründen eine zivilrechtliche Ehe nicht eingehen, ihre Beziehung aber doch wie eine Ehe mit kirchlichem Segen leben wollen?

Christen haben zu fragen: Was sagt Jesus Christus, das Wort Gottes? Welche Antworten lassen sich in der Bibel finden? Nun ist die Bibel kein Regelwerk, in dem sich die passende Vorschrift Gottes zu jeder Lebenslage nachschlagen lässt. Die Heilige Schrift beantwortet nicht alle Fragen des Lebens mit einem Gebot oder Lehrsatz. Sie gibt uns in ihren Lehraussagen, Erzählungen, Gedichten und Briefen grundsätzliche Einsichten, die wir auf unsere Situation und Fragestellung anwenden können. Wollen wir uns vom Wort der Bibel richtig leiten lassen, so dürfen wir nicht nur nach Vorschriften für den Einzelfall suchen, sondern müssen die Heilige Schrift „im Geist und in der Wahrheit“ erforschen, sie also im Sinne Jesu verstehen. Wir haben die Textzusammenhänge, die zeitlichen Umstände und die geschichtlichen Veränderungen zu berücksichtigen. Wir müssen vergleichend und kritisch fragen: Sind die Konsequenzen, die wir aus dem Bibeltext, dem geschichtlichen Befund und der jeweiligen Situation der Menschen ziehen, evangeliumsgemäß?

Unser Problem betreffend muss zuerst gefragt werden: Was sagt die Bibel zu Ehe und Eheschließung und welche Schlussfolgerungen ergeben sich daraus? Dann sind die Veränderungen in Geschichte und Gesellschaft zu untersuchen und das jeweils geltende Recht. Das moderne Problem der nichtehelichen Lebensgemeinschaften ist vielschichtig. Darum dürfen bei der Frage nach der „Kirchenehe“ nicht nur die Paare gesehen werden, die nicht heiraten wollen,



um Nachteile bei der Rentenversorgung zu vermeiden. Bei den nichtehelichen Lebensgemeinschaften ist zwischen drei Gruppen zu unterscheiden<sup>1</sup>:

1. Die gewollt ungebundene Partnerschaft auf Zeit (solange es gut geht!), ich nenne sie „Lebensabschnittspartnerschaft“.
2. Die „Ehe auf Probe“, die eingegangen wird mit der Absicht herauszufinden, ob die Beziehung zur Ehe werden kann, die dann rechtswirksam geschlossen werden soll.
3. Die „eheähnliche Lebensgemeinschaft“, diesen Begriff fasse ich enger, als er allgemein in der Literatur gebraucht wird<sup>2</sup> und begrenze ihn auf die Beziehung, die wie eine Ehe als Bund für ein gemeinsames Leben geführt wird, allerdings ohne standesamtliche Eheschließung.

## 2 Aussagen der Bibel zur Ehe und Eheschließung

Wenn wir untersuchen, was die Bibel zur Ehe und Eheschließung sagt, stellen wir fest, dass sie klare Aussagen macht zur Herkunft, zum Sinn und zum Schutz der Ehe, dass sie aber offen lässt, wie eine Ehe zu schließen sei oder wodurch sie ihre Gültigkeit erhält. Nach der Bibel hat die Ehe offensichtlich zwei Seiten. Eine ist von Gott vorgegeben und damit unveränderlich. Das ist die prinzipielle, die geistliche Seite. Für die andere Seite, die gesellschaftlich-rechtliche, finden wir in der Bibel keine gesetzlichen Vorgaben. Offensichtlich hat Gott diese Seite in die Hand der Menschen gelegt. Alles, was Menschen tun, ist begrenzt und veränderlich. Die Art und Weise, wie eine Ehe geschlossen wird, wodurch sie also ihre öffentliche Anerkennung erhält, hat sich im Laufe der Geschichte vielfach geändert. Zur Ehe im Sinne der Bibel gehören aber beide Seiten.

Es ist hier nicht genug Raum, um den biblisch-theologischen Befund in aller Gründlichkeit darzulegen. Wir können ihn nur in Kürze folgendermaßen zusammenfassen:

### 2.1 Die Elemente der Eheschließung

Die Ehe ist nach biblischem Verständnis die äußere und innere Verbindung von Mann und Frau zu einer Lebensgemeinschaft. Sie gilt vor Gott und vor den Menschen. Sie wird geschlossen durch ein öffentlich bezeugtes Bündnis und vollzogen durch die Übernahme gemeinsamer Verantwortung für die Haus- und Familiengemeinschaft und durch die sexuelle Beziehung zueinander.

<sup>1</sup> Weil die gleichgeschlechtlichen Beziehungen ein Sonderproblem sind, bleiben sie hier gänzlich unberücksichtigt.

<sup>2</sup> In der Rechtsprechung bezeichnet der Begriff auch andere nichteheliche Lebensgemeinschaften. Paare, die nur wegen Nachteilen in der Rentenversorgung nicht heiraten, gehören zwar dazu, sind aber eher eine untypische Untergruppe.



Für die Gemeinde Jesu besteht die Eheschließung aus zwei Bausteinen: Erstens dem Bündnis, das Mann und Frau im Glauben vor Gott miteinander schließen, zweitens dem Bündnis, das entsprechend der jeweils geltenden Gesellschaftsordnung rechtswirksam geschlossen wird. Beides geschieht öffentlich. Dabei ist es unerheblich, ob diese beiden Bausteine des Bündnisses in einer Zeremonie oder in getrennten Handlungen besiegelt werden.

## 2.2 Die Eheschließung vor Gott

Wenn Jesus sagt: „Was Gott zusammengefügt hat, soll der Mensch nicht scheiden“<sup>3</sup> will er nicht nur die eheliche Gemeinschaft vor dem Zerfall schützen, sondern er will auch, dass die Gemeinde und ihre Glieder die Ehe aus der Hand Gottes annehmen und in diesem Sinne leben. Darum ist es für Christen selbstverständlich, dass sie für ihre Ehe den Segen Gottes brauchen.<sup>4</sup> Dazu gehört die erklärte Bereitschaft, seinen Ehepartner nach dem Leitbild anzunehmen, zu achten und zu lieben, wie Gott es ihm gegenüber tut.<sup>5</sup> Die kirchliche Trauung ist begründet aus der Einsicht, dass Gott die Ehe gestiftet hat und nur er in dieser sündigen Welt das Gelingen der Ehe schenken kann, durch das Vertrauen, die Kraft seiner Liebe und das Geschenk der Vergebung. Für die christliche Gemeinde ist der Zuspruch aus dem Wort Gottes bei der Eheschließung, das Ja-Wort für das gemeinsame Leben und die Bitte um den Segen Gottes bedeutsam.

Der Zuspruch aus dem Wort Gottes, die Antwort der Glaubenden, Fürbitte und Segensgebet sind Elemente des Gottesdienstes. Die Stiftung der Ehe ist auch Anlass zu Lob und Freude. Hochzeiten waren von jeher ein Fest. Lob und Freude sind ebenfalls Elemente gottesdienstlicher Gemeinschaft. Das Bündnis, das gläubige Ehepartner miteinander vor Gott eingehen wollen, können sie nicht privat für sich schließen. Es ist ein Gottesdienst, der in Gemeinschaft gefeiert wird, selbst wenn er in privaten Räumen stattfindet.

Da aber die kirchliche Trauung in unserem Land nach heutigem Recht keine rechtswirksame Bindung mehr bewirkt, kann sie allein nicht mehr genügen für die Eheschließung im Sinne der Bibel.

## 2.3 Die rechtsgültige Eheschließung

Die Ehe ist ein Rechtsbund. Gott hat die Ehe durch sein Gesetz geschützt.<sup>6</sup> Von vornherein war die Ehe eingebunden in das jeweils geltende Recht. Dieses Recht war entsprechend der gesellschaftlichen Verhältnisse unterschiedlich gestaltet. Unabhängig, welche Rechtsorgane zuständig waren, welche Sitten das

<sup>3</sup> Mt 19, 6.

<sup>4</sup> 1. Mose 24, 60; Rut 4, 11; Tobias 7, 15.

<sup>5</sup> Eph 5, 21-33.

<sup>6</sup> 2. Mose 20, 14; Mt 5, 27-30.



Rechtsempfinden bestimmten oder welche Vorschriften galten, die Ehe war immer ein Bund, der rechtswirksam geschlossen wurde und dadurch dem Schutz des Rechts unterstellt war. Darum ist es biblisch begründet, dass das Eheversprechen rechtsverbindlich sein muss. Das Zusammenleben von Mann und Frau ohne jede rechtliche Grundlage kann nicht als Ehe im Sinne der Bibel anerkannt werden. Andererseits hat die christliche Gemeinde eine Ehe auch dann als gültig anzuerkennen, wenn sie ohne kirchlichen Segen auf eine zivilrechtlich wirksame Weise geschlossen wurde, denn eine kirchliche Traufeier ist keine biblische Forderung oder Vorschrift.

## 2.4 Die Schutzfunktion

Recht und Gesetz haben bewahrenden und schützenden Sinn. Wo Gesetze befolgt werden, bleiben Menschen bewahrt. Der Friede bleibt erhalten. Wo Unrecht geschehen ist, macht das Gesetz das Unrecht deutlich und kann dem Benachteiligten zum Recht verhelfen. Wo kein Gesetz gilt oder kein Recht anerkannt wird, regiert die Willkür des Stärkeren. Die Ehe muss in das Recht eingebunden sein, weil wir in einer sündigen Welt leben.

Die Gesetzesvorschriften des Alten Testaments zur Ehe zeigen, dass sie die schlimmen Folgen mildern sollten, die aus der Übertretung des göttlichen Willens erwachsen. Die Schwachen sollten geschützt werden. So wurden z. B. die Gesetze zur Regelung der Scheidung nicht gegeben, um die Scheidung zu erlauben, sondern um den Benachteiligten im Scheidungskonflikt zu helfen.<sup>7</sup>

Im rechtsgültigen Ehevertrag wird die Ernsthaftigkeit der Entscheidung für einander dokumentiert, und es werden die Konsequenzen der Bindung übernommen. Das Eherecht bietet einen verbindlichen Rahmen für die Geborgenheit, die Ehe und Familie brauchen.

## 2.5 Die Begrenzung und Veränderlichkeit menschlichen Rechts

Während Gott den Ehebruch in seinem ewigen Gesetz ausdrücklich verbietet, hat er die Regelung der Rechtmäßigkeit einer Ehe menschlicher Rechtsordnung überlassen. Diese aber ist – wie alles, was Menschen tun – begrenzt, sowohl inhaltlich als auch zeitlich. Rechtsauffassungen und -ordnungen sind abhängig von gesellschaftlichen Umständen und Notwendigkeiten. Sie änderten sich im Laufe der Geschichte vielfach und sind auch zur Zeit in Veränderung. Zwischen den Geboten der Menschen und den Geboten Gottes muss sorgfältig unterschieden werden, denn menschliche Gesetze lassen sich auch so gestalten, dass sie den Willen Gottes ins Gegenteil verkehren.<sup>8</sup>

<sup>7</sup> 5. Mose 22, 13 ff.; 24, 1-5.

<sup>8</sup> Mk 7, 6-13.



Die Begrenzung und Veränderlichkeit des menschlichen Rechts bedeutet jedoch keineswegs, dass die Gemeinde sich darüber hinwegsetzen darf. Die Ordnungsmacht von Menschen durch Gesetzgebung, Regierung und Rechtsprechung gilt ausdrücklich auch für die Gemeinde.<sup>9</sup> Aber die Gemeinde muss ihre eigene Handlungsweise in Bezug auf das geltende Recht oder die staatlichen Forderungen stets neu am ewigen Wort Gottes überprüfen.<sup>10</sup> Stimmen sie mit Gottes Wahrheit und Liebe überein? Dient die Praxis noch dem Wohl der Menschen so wie es der Gesinnung Jesu entspricht?

Die Begrenzung und Veränderlichkeit des menschlichen Rechts in Bezug auf die Eheschließung bedeutet auch, dass die Gemeinde einen Verstoß dagegen nicht gleichsetzen darf mit der Übertretung eines ausdrücklichen Gebotes Gottes. Selbst wenn gut begründet ist, warum die christliche Gemeinde das Zusammenleben von Mann und Frau ohne rechtliche Grundlage nicht als Ehe anerkennen kann, so muss sie doch in Betracht ziehen, dass gegebenenfalls nur gegen eine von Menschen gemachte Ordnung verstoßen wird und nicht gegen Gottes Gebot. Die Gemeinde hat immer die lebenserhaltenden Prinzipien des Wortes Gottes hoch zu halten, es ist aber nicht ihre Aufgabe, Sitten, Gebräuche oder Landesgesetze zu verteidigen. Diese bedürfen eventuell sogar der Änderung. Darum ist die Gemeinde zu größter Sorgfalt und Demut im Umgang mit Menschen aufgerufen. Sie kann nur gnädig, das heißt helfend, mit den betroffenen Menschen umgehen.

### 3 Veränderungen im Eherecht

Die Gestaltung des Rechts ist abhängig von der jeweiligen Gesellschaft. Die Bibel zeigt, dass es beim Eherecht erhebliche Veränderungen gegeben hat.

Das alttestamentliche Gesetz zur Leviratsehe<sup>11</sup> erscheint uns heute fremd. In jener Zeit regelte es aber den lebenswichtigen Fortbestand der Sippe. Als Sara ihren Ehemann Abraham auffordert, mit ihrer Magd ein Kind zu zeugen,<sup>12</sup> war das weder unmoralisch noch Ehebruch. Es entsprach der Sitte ihrer Zeit, wurde also als rechtens empfunden, denn es diente dem einen Ziel: der Sicherung des Lebens durch den Stammesverbund. Auch wenn die Ehe von Gott als Einehe von Mann und Frau geschaffen wurde<sup>13</sup>, war im Alten Testament die Form der Polygamie, in der ein Mann mehr als eine Frau haben konnte, weitverbreitete Praxis. Sie wurde ausdrücklich durch das Gesetz toleriert.<sup>14</sup> Die

<sup>9</sup> Röm 13, 1-7.

<sup>10</sup> App 5, 29.

<sup>11</sup> 5. Mose 25, 5-10; 1. Mose 38, 8-10.

<sup>12</sup> 1. Mose 16, 1-3; siehe auch 25, 1-6.

<sup>13</sup> 1. Mose 1, 27; 2, 18. 21-25. Auch die Stellen, in denen im AT die Ehe gepriesen wird, geben keinen Hinweis auf eine Mehrehe, z. B. Ps 128, 3; Spr 31, 10-31; Pred 9, 9.

<sup>14</sup> 3. Mose 18, 18; 5. Mose 21, 15-17.



Schwierigkeiten, die durch die Polygamie entstanden, werden nicht verschwiegen.<sup>15</sup> Trotzdem ließ Gott sich bei der Gesetzgebung für sein Volk auf die Sitten und Erfordernisse der Zeit ein. Im Alten Testament gibt es keine ausgesprochene Ablehnung der Polygamie. Im Neuen Testament ist das anders.<sup>16</sup>

Auch die rechtlichen Regelungen für die Eheschließung waren im Laufe der Geschichte vielen Änderungen unterworfen. Nachdem in der biblischen Zeit die Väter bzw. Familien- oder Stammesoberhäupter Ehen im zivilrechtlichen Sinne schließen konnten, bedurfte es im Judentum der durch zwei Zeugen repräsentierten Öffentlichkeit, um sie rechtsgültig werden zu lassen. Später übernahm der Geistliche, der Rabbi, die Funktion der Eheschließung.<sup>17</sup> Das römische Recht kannte mehrere Formen der Eheschließung und daneben als legale Lebensform eine eheähnliche „freie Ehe“, bei der die Frau der väterlichen Gewalt unterstellt blieb und in der eine „Scheidung“ auch seitens der Frau möglich war.<sup>18</sup> In der frühen Kirche wurden die Ehen vor Zeugen vom Priester (= Presbyter, Bischof, Pastor)<sup>19</sup> gesegnet und damit rechtsgültig getraut.<sup>20</sup> Über lange Zeiten konnten viele Menschen durch Sklaverei, Leibeigenschaft oder standesrechtliche Einschränkungen überhaupt nicht heiraten. Im Mittelalter unterschied man zwischen einer Trauhandlung *vor* und *in* der Kirche.<sup>21</sup> Die kirchliche Trauung durch Ortsgeistliche ist seit dem 15./16. Jahrhundert in Kirchenbüchern dokumentiert.<sup>22</sup> Eine kirchenrechtlich geregelte, rechtsverbindliche kirchliche Trauung gibt es in unseren Breiten erst seit 1563 n. Chr.<sup>23</sup> Die zunehmende Säkularisie-

<sup>15</sup> 1. Mose 16; 21, 9–11; 29 und 30; 1. Sam 1; 2. Sam 11, 13; 1. Kön 11, 1–8.

<sup>16</sup> Mt 19, 4, 5; 1. Kor 7, 2; 1. Tim 3, 2; Tit 1, 6.

<sup>17</sup> ZEEV W. FALK, Theologische Realenzyklopädie (TRE), Band 9, 1982, Art. Ehe/Eherecht/Ehescheidung, Abschnitt III, Judentum, 314.

<sup>18</sup> CHRISTIAN KNOLL, Ein kurzer Überblick über Gepflogenheiten und Formen der Eheschließung in nachbiblischer Zeit bis in die Gegenwart, Manuskript für den Arbeitskreis Predigtamt der STA, www.adventecho.de – Juli/August 2005, Eheähnliche Lebensgemeinschaften, Zusatzmaterial.

<sup>19</sup> HENRI CROUZEL, TRE, a. a. O. Abschnitt V, Alte Kirche, 326.

<sup>20</sup> Der Ausdruck „Trauung“ geht auf das germanisch-deutsche Recht zurück. Nach diesem wurde die Braut von ihrem Vormund dem Bräutigam „anvertraut“, der damit die Munt („Vormundschaft“) über sie erhielt. Als Gegenleistung war ein Lohngeld des Bräutigams üblich, das er oft in Form eines Ringes gab (Trauring). Neben der Übertragung der Munt und der Leistung des Brautgeldes (Wittum) gehörte die „Heimführung“ der Braut ins Haus des Bräutigams sowie bis in die Neuzeit das öffentliche, z. T. symbolische Beilager zur rechtserheblichen Trauung. Quelle: Bibliographisches Institut & F. A. Brockhaus AG, 2001.

<sup>21</sup> LEENDERT BRINK, TRE, a. a. O., Abschnitt VI, Mittelalter, 330; KURT D. SCHMIDT, Neuere Arbeiten zur Geschichte der Eheschließung, 63 ff., in: HANS DOMBOIS und F. K. SCHUMANN (Hrsg.), Weltliche und kirchliche Eheschließung, Gladbeck 1953; MARTIN LUTHER, Traubüchlein, 1529; MAURICE E. SCHILD, TRE, a. a. O. Abschnitt VII, Reformationszeit, 339.

<sup>22</sup> Der Brockhaus, Kirchliche Trauung, Bibliographisches Institut & F. A. Brockhaus AG, 2001.

<sup>23</sup> Konzil von Trient, Dekret „Tametsi“. Gleichzeitig wurde in einigen evangelischen Ländern, wie z. B. in der Kurpfalz, die Eheschließung vor dem Geistlichen verbindlich gemacht und zur Formpflicht erhoben. Quelle: REINHARD SLENCZKA, Meine Ehe vor Gott – in Freiheit und Gottes Geboten, CVJM Kasseler Hefte S13, 1981; siehe auch LEENDERT BRINK, TRE, a. a. O., Abschnitt VI, Mittelalter, 330.



rung der Neuzeit erforderte wieder Änderungen im Eherecht. Die Zivilstandsgesetzgebung des Deutschen Reiches machte die Eheschließung im Jahre 1875 zur Sache des Staates.<sup>24</sup> Zuständig wurde das Standesamt. Die kirchliche Trauung verlor ihre rechtsbindende Wirkung.

In Zeiten der Veränderung entstehen neue Freiräume. Ändern sich Sitten, Gebräuche und Rechtsempfinden, so setzt sich in der Regel zunächst die Tendenz durch, die Auflösung bisher allgemein akzeptierter Normen egoistisch und rechtlos zum eigenen Vorteil und zu Lasten von Schwächeren zu nützen. Erst als Reaktion darauf versuchen dann Rechtsorgane, durch neue Regelungen dem veränderten Rechtsempfinden zu entsprechen und die Schwachen vor Missbrauch und Übervorteilung zu schützen. „Ehen ohne Trauschein“ sind durchaus nicht nur eine Erscheinung unserer Zeit. Im Mittelalter hatten standesrechtliche Eheverbote und die Leibeigenschaft zur Folge, dass viele Menschen nicht mehr heiraten konnten. Der Leibherr konnte über jeden Einzelnen nach seiner Willkür verfügen, und so war es häufig unmöglich eine lebenslange Partnerschaft einzugehen. Das Zusammenleben von Mann und Frau beruhte nur noch auf der gegenseitigen Vereinbarung und wurde nicht mehr durch einen öffentlichen Konsens gesichert. Zerbrach eine solche Beziehung, so ging es zu Lasten der Schwächsten. Ein Beispiel: Im Jahre 1349 gab es in der Stadt Augsburg 111 Klagen wegen Verlassens des Ehepartners. Doch in 80 dieser Fälle konnte der verlassene Partner nicht nachweisen, dass überhaupt eine Ehe bestand.<sup>25</sup> Das Leid der verlassenen Frauen und Kinder war unbeschreiblich.

Die Gesellschaft muss das Elend der Benachteiligten durch Gesetzgebung regeln. An vielen Gesetzesvorschriften des Alten Testaments wird erkennbar, dass Umstände und Einflüsse der Zeit dabei eine Rolle spielten und dass sie darum nicht immer dem vollen Ideal des göttlichen Menschenbildes entsprachen. So ist es biblisch-theologisch begründet, dass die christliche Gemeinde Gesetzgebung zum Schutz vor Benachteiligung respektiert und selbst dann gelten lässt, wenn sie nicht dem Ideal entspricht, auf das Jesus hinweist.

Die zivilrechtliche Eheschließung ist heute in den Bundesrepubliken Deutschland und Österreich und in der Schweiz (auch in vielen anderen Ländern) gesetzlich vorgeschrieben.<sup>26</sup> Eheliche und nichteheliche Lebensgemeinschaften

<sup>24</sup> In Preußen schon 1874. Diese Gesetze wurden vor dem Hintergrund des „Kulturkampfes“ beschlossen, in dem das neue Deutsche Reich unter dem protestantischen Kanzler Otto von Bismarck den Einfluss der Römisch-Katholischen Kirche einzudämmen versuchte. Die obligatorische Zivilehe beendete den Taufzwang vor der Eheschließung. Auch nicht-kirchengebundene Personen konnten nun gleichberechtigt rechtsgültig heiraten.

<sup>25</sup> REINHARD SLENCZKA, a. a. O., 12 f.

<sup>26</sup> In Deutschland ist die Ehe als Rechtsinstitut durch das Grundgesetz (Art. 6) geschützt. 1998 wurde das Eheschließungsrecht neu geordnet (BGB §§ 1303 ff.). Eine gültige Ehe kann nur vor einem Standesbeamten bei gleichzeitiger persönlicher Anwesenheit der Ehemittigen geschlossen werden (obligatorische Zivilehe); die Eheschließung kann vor einem oder zwei Zeugen stattfinden, sofern die Eheschließenden das wünschen. Die kirchliche Trauung hat keine bürgerlich-



werden in diesen Ländern dadurch unterschieden, ob sie vor dem Standesamt geschlossen wurden oder nicht. Ob eine Lebensgemeinschaft von Mann und Frau als Ehe gilt, wird auch für die christliche Gemeinde durch das Recht des Landes bestimmt.

Das Standesamt ist aber kein Gesetz Gottes. Gäbe es heute oder in Zukunft andere Wege, der Lebensgemeinschaft von Mann und Frau eine rechtsverbindliche Grundlage nach dem biblischen Bild der Ehe zu geben, so dürfte die Gemeinde nicht auf der Eheschließung vor dem Standesamt bestehen.

## 4 Die Ursachen gesellschaftlicher Veränderungen

Wie kommt es, dass heute so viele Ehen geschieden werden? Warum leben heute so viele Paare zusammen, ohne zu heiraten? Neben ganz persönlichen Gründen hat das vor allen gesellschaftliche Ursachen.

Über Jahrhunderte war die Haus- und Hofgemeinschaft die lebenssichernde Zelle in der Gesellschaft. Das gilt auch für die biblische Zeit. Dabei gab es eine klare Rollenverteilung. Die Basis des Lebens wurde nach außen durch den Mann vertreten und verteidigt. Nach innen wurde sie durch die Frau erhalten. Mann und Frau waren wirtschaftlich und sozial aufeinander angewiesen.<sup>27</sup> Der Erhalt dieser Wertegemeinschaft war ausschlaggebend bei der Wahl des Ehepartners, nicht die individuelle Zuneigung. Die wirtschaftliche und rechtliche Abhängigkeit voneinander ging im Konfliktfall zwar häufig zu Lasten der Frau. Sie genoss aber auch eine besondere Wertschätzung als Mutter, denn die Sicherung des Lebens hing unmittelbar von der Kinderzahl ab.

Im modernen Staat mit seinen Rechts- und Sozialsystemen hat die Haus- und Hofgemeinschaft diese Bedeutung verloren. Zum ersten Mal in der Geschichte können Mann und Frau wirtschaftlich unabhängig von einander, rechtlich eigenständig leben. Auch die Sicherung der Zukunft hängt, jedenfalls individuell gesehen, nicht mehr von den eigenen Kindern ab. Verlässlichere Methoden zur Schwangerschaftsverhütung ermöglichen nicht nur eine sinnvolle Familienplanung, sie bieten auch die Freiheit, sexuelle Beziehungen einzugehen, ohne Kinder zu wollen. Damit bestehen wesentliche Faktoren für die Gründung und den Zusammenhalt einer Ehe nicht mehr.

---

rechtliche Wirkung und darf erst nach der standesamtlichen erfolgen. In Österreich wurde 1938 das deutsche Ehegesetz eingeführt und nach 1945 mit verschiedenen Änderungen beibehalten. Eine rechtsgültige Ehe kann nur durch den Standesbeamten geschlossen werden. Die Regelung des Eherechtes der Schweiz ist im Wesentlichen mit der des BGB vergleichbar. Auch hier kann eine rechtsgültige Ehe nur durch den Standesbeamten geschlossen werden. Quelle: Bibliographisches Institut & F. A. Brockhaus AG 2001.

<sup>27</sup> Die Bedeutung der Frau für diese Wertegemeinschaft wird in der Bibel gelobt: Ps 128, 3; Spr 18, 22; 19, 14; 31, 10 ff.



Dazu kommt, dass durch die Säkularisierung der tiefere Sinn der Ehe keinen Glauben mehr findet. Die Ehe wird nicht mehr als von Gott gegebene Lebensgemeinschaft gesehen, in der gemeinsam Liebe, Treue, Vergebung und Opfer gelernt und gelebt werden. So gibt es kaum noch Gründe, Schwierigkeiten in einer Ehe gemeinsam zu meistern, um ihren Bestand zu sichern. Folglich sind Scheidungen erheblich angestiegen.<sup>28</sup> Da jede Scheidung ein Rechtsverfahren mit beträchtlichen Schwierigkeiten und Kosten ist, kann es nicht verwundern, dass viele Menschen dies von vornherein vermeiden wollen. Auch das ist ein Grund, warum Lebenspartnerschaften ohne zivilrechtliche Eheschließung aufgenommen haben.<sup>29</sup>

## 5 Die Lebensabschnittspartnerschaft

Wirtschaftliche Unabhängigkeit und individuelle Freiheit von Mann und Frau haben in der postmodernen Gesellschaft zu einem Lebensgefühl geführt, durch das sich jeder selbst als Architekt seines Lebens sieht. Mann und Frau brauchen sich zwar noch gegenseitig, aber das soll nur noch in so weit gelten, wie es den eigenen Vorstellungen und augenblicklichen Bedürfnissen entspricht. „Living apart together“ ist das Fachwort der Soziologen für die moderne Beziehungskiste. Einander nah und doch nicht zusammen, inniglich getrennt. Der Trend geht zur „Ehe light“.<sup>30</sup> Dieses Lebensgefühl ist ein weiterer Grund, warum Partnerschaften von vornherein nicht auf Dauer angelegt werden, sondern als Zweckgemeinschaft, solange es gut geht.<sup>31</sup> Die rechtlichen Verpflichtungen, die zur Ehe gehören, werden in einer solchen Beziehung nicht mehr übernommen. So entstehen „Lebensabschnittspartnerschaften“.

Es wäre ungerecht, wollte man jede dieser Partnerschaften von vornherein und pauschal als unmoralisch verurteilen. Es gibt dabei durchaus so etwas wie eine „neue Moral“. Danach werden auch in einer solchen Beziehung gegenseitiges Einverständnis, Ehrlichkeit im Umgang miteinander, Rücksichtnahme auf die Bedürfnisse des anderen und Interessenausgleich mit fairer Lastenteilung vorausgesetzt und erwartet. Geht eine solche Beziehung aber in die Brüche, so bleibt all das vom Wohlverhalten des Partners abhängig, das im Konfliktfall schnell verloren geht. Berechtigte Ansprüche sind nicht erzwingbar. Während bei der Ehe die Rechtsordnung im Konfliktfall Schutz bietet, bleibt bei der „neuen Moral“ der Schwächere rechtlos zurück.

<sup>28</sup> Scheidungen in Deutschland 1960: 73 418, 2001: 197 498. Quelle: Statistisches Bundesamt, August 2003.

<sup>29</sup> Sie haben sich innerhalb der letzten dreißig Jahre verzehnfacht. Quelle: Der Spiegel, 43/1996.

<sup>30</sup> Der Spiegel 43/1996.

<sup>31</sup> Diese Einstellung gibt es allerdings nicht nur bei „Ehen ohne Trauschein“, sie kann auch durch wiederholte Heirat, Scheidung und Wiederheirat gelebt werden.



Eine Lebensabschnittspartnerschaft, also eine Beziehung von Mann und Frau, die nicht als Gemeinschaft für das Leben, sondern ohne Verbindlichkeit und nur auf Zeit eingegangen wird, ist mit dem biblischen Bild der Ehe unvereinbar. Jesus und die ganze Bibel kennen nur eine Alternative, in der das sexuelle Verhältnis von Mann und Frau gelebt werden kann: Entweder es führt in die Ehe, oder es ist Hurerei. Das Wort „Hurerei“ (Unzucht) in diesem Zusammenhang mag erschrecken. Aber die Bibel versteht darunter nicht nur Prostitution oder Perversion. Sie beschreibt damit ein Verhältnis, in dem jeder seinen Vorteil haben möchte, den anderen aber nicht tatsächlich annimmt. Eine solche Beziehung wird sowohl im Alten als auch Neuen Testament eindeutig als Verstoß gegen den Willen Gottes abgelehnt.<sup>32</sup> So wie die Ehe hat auch die Hurerei in der Bibel eine tiefere, wesentlichere Bedeutung. Hurerei steht in der Bibel für den Bruch mit Gott, der Quelle des Lebens, für den Weg in das Verderben. Diese tiefere Bedeutung hat Konsequenzen für die Lebensführung der Nachfolger Jesu.

Was für die Gemeinschaft mit Gott gilt, betrifft nach seinem Plan auch das Verhältnis von Mann und Frau. Darum muss die Gemeinde die Lebensabschnittspartnerschaft ablehnen, denn diese Partnerschaft verweigert prinzipiell die vorbehaltlose Annahme des anderen. Was auch immer im Einzelnen als Gründe geltend gemacht werden, letztlich wird das Ja zum anderen eingeschränkt. Das Eigeninteresse oder die Befürchtungen wiegen schwerer als die Liebe zum anderen. Entweder wird die Bindung gescheut, weil andere, mehr versprechende Beziehungen in Zukunft nicht verbaut werden sollen – dann wird der Partner nicht tatsächlich angenommen. Oder die Sorge, es könnte doch nicht klappen, ist zu mächtig – dann wird dem Partner nicht wirklich vertraut. Die wichtigsten Voraussetzungen zum Gelingen fehlen: das uneingeschränkte Ja zum anderen, das Vertrauen und die Treue. Darum können solche Beziehungen nicht zu dem Lebensglück führen, dass Gott für die Menschen bereit hält.

Wer dieses Problem mit Betroffenen ansprechen will, darf jedoch nicht moralisierend denken und argumentieren. Was ist damit gemeint? Wer selbst in „geordneten Verhältnissen“ lebt und aufgrund seines Bibelwissens erkannt hat, dass ein unverbindliches Zusammenleben von Mann und Frau in Gottes Augen Sünde ist, kann leicht von dieser Erkenntnis so gefangen genommen werden, dass er in denen, die so „unordentlich“ leben, nicht mehr den Bruder und die Schwester sieht, sondern nur noch die Sünder, die korrigiert werden müssen. Diese Haltung wird spürbar. Die Instanz, die belehrt und beurteilt, gewinnt Vorrang vor der menschlichen Zuwendung. Das wirkt moralisierend und löst Abwehrhaltungen aus wie: „Kehrt doch erst mal vor eurer eigenen Tür! Bei euch ist auch nicht alles in Ordnung!“ Auch wenn eine solche Reaktion vom eigenen Problem ablenken will, so ist sie doch im tiefsten Sinn wahr,

<sup>32</sup> 1. Mose 38, 24; 3. Mose 19, 29; 20, 6; 21, 9; 5. Mose 21, 22; Ps 73, 27; Mt 15, 19; Mk 7, 21; Apg 15, 20. 29; 21, 25; 1. Kor 6, 18; 7, 2; 10, 8; 2. Kor 12, 21; Gal 5, 19; Eph 4, 19; Kol 3, 5; 1. Thess 4, 3; Hebr 13, 4; Offb 21, 8; 22, 15.



denn wir sind auch Sünder und haben kein Recht andere zurechtzuweisen. Nur Menschen, die sich bewusst sind, wie sehr sie selbst der Vergebung Gottes bedürfen, können einander helfen.<sup>33</sup>

Erst wenn trotz längerem und intensivem Bemühen seitens des Pastors und geeigneter Gemeindeglieder keine Änderung im Sinne des Wortes Gottes zu erreichen ist und wenn ein gefährdender Einfluss auf andere entsteht, erscheint ein Verfahren korrigierender Seelsorge<sup>34</sup> unausweichlich.

## 6 Die Ehe auf Probe

Viele junge Paare, die heute eine gemeinsame Wohnung beziehen, haben nicht einfach nur eine „Lebensabschnittspartnerschaft“ im Sinn. Sie lehnen die Ehe als Lebensbund nicht ab, auch nicht die zivilrechtliche Eheschließung. Die Ehe ist ihr ausdrückliches Ziel. Ihre „Ehe auf Probe“ soll gewissermaßen ein Verfahren bieten, auszusortieren, was keine Chance auf Erfolg hat, damit dann eine Ehe geschlossen wird, die gelingt.

### 6.1 Gute Gründe

Die jungen Menschen erleben, wie viele Ehen scheitern. Häufig kommen sie selbst aus geschiedenen Ehen. Sie wissen, dass es heute weniger als früher gesellschaftliche Kräfte gibt, die ein Paar zusammenhalten. Die künftigen Partner sind viel mehr als früher darauf angewiesen zu fragen, ob das, was sie heute zusammenführt, für morgen ausreicht. Die geschlechtliche Reife haben sie. Sie können sie auch ausleben, ohne sofort die Verantwortung für Kinder übernehmen zu müssen. Doch die Ausbildungszeiten sind erheblich länger geworden. Dadurch beginnt die berufliche Karriere, durch die eine Familie ernährt werden kann, viel später. Viele verfügen aber bereits über die Mittel, eine eigene Wohnung zu beziehen. Alle diese Faktoren tragen dazu bei, dass junge Menschen schon vor der endgültigen Entscheidung zu heiraten zusammenziehen, um auszuprobieren, ob sie für das gemeinsame Leben zusammenpassen.

Selbstverständlich muss die Frage: „Passen wir zusammen für den gemeinsamen Lebensweg?“, heute intensiver gestellt und anders geprüft werden als früher. Das gilt auch für Menschen, die sich am Liebesgebot der Bibel orientieren, denn eine unreife oder leichtfertige Bindung wäre lieblos gegenüber dem künftigen Lebenspartner und sich selbst. Es ist unverantwortlich, sich dem anderen anzuvertrauen, ohne ihm vertrauen zu können. Vertrauen bedarf der

<sup>33</sup> Mt 7, 3-5; Gal 6, 1-5.

<sup>34</sup> Gemeint sind gemeindedisziplinarische Maßnahmen entsprechend der jeweiligen Gemeindeordnung.



Vertrauenswürdigkeit, und die beruht auf der Kenntnis des anderen. Ausreichend Zeit und gemeinsame Erlebnisse zum persönlichen Kennenlernen sind unverzichtbar. Auch heute brauchen Paare eine Verlobungszeit, in der sie bereits Ja zu einander sagen, sich aber noch einen Vorbehalt einräumen. So können sie sich kennenlernen, ohne dabei so weit zu gehen, dass eine Auflösung bleibende Schäden zurücklässt. Erst dann sollte die Ehe geschlossen werden.

## 6.2 Ein falscher Versuch

Die Frage, um die es hier geht, lautet: „Lässt sich die Ehe probieren?“ Wer sich am biblischen Bild der Ehe orientiert, muss ernsthaft fragen: Kann es eine Probezeit *innerhalb* der Ehe geben, wenn sie die Einheit zweier Menschen ist, die sich in Liebe für das ganze Leben verbinden? Die Liebe umfasst den ganzen Menschen mit Geist, Seele und Körper. Gerade weil sie fehlerhafte Menschen verbindet, braucht Liebe das Vertrauen, dass sie auch Schwächen und Krisen ertragen und überstehen kann. Sie braucht Geborgenheit, in der sie wachsen und sich entwickeln kann. Dazu bedarf es der Verlässlichkeit, die durch das Bündnis dokumentiert wird. Wenn sich zwei wirklich lieben, zusammenziehen und vorbehaltlos zu einander sagen: „Ja, unsere Liebe soll halten!“, ist das dann noch ein Test? Oder ist das nicht eigentlich schon Ehe? Wenn eine solche Liebe zerbricht, so ist das immer schmerzlich, mit oder ohne Trauschein. In dem Vorbehalt: „Wir probieren nur“, kommt zum Ausdruck, dass entweder der Glaube oder die Bereitschaft fehlen, die Liebe über die Krise hinaus zu erhalten. Der Vorbehalt verhindert das Wachsen der Liebe. Er überfordert sie. Er kann ihr Tod sein. „Ehe auf Probe“ kann nur in guten Tagen funktionieren. Kommt die Krise, wird einer der Beiden vom ausdrücklich vereinbarten Recht des Ausstiegs Gebrauch machen, und der andere bleibt verletzt zurück.

Die Ehe auf Probe ist keine Lösung, mit der die Partnerschaftsprobleme dieser Zeit besser bewältigt werden können. Im günstigen Fall kann sie gelingen, dann aber, weil die wesentliche Voraussetzung erfüllt ist, das vorbehaltlose Ja zum ändern. Dann ist sie im Eigentlichen schon Ehe und sollte auch formal geschlossen werden, weil die Partner sich die Zusicherung des Rechts schulden. Zu groß ist jedoch die Gefahr, dass die Unverbindlichkeit, die zur „Probe“ gehört, zur Grundhaltung wird und dadurch das Misslingen vorprogrammiert ist. Ehe auf Probe ist entweder eine Illusion oder doch der eventuell verborgene Versuch, nur einen Partner für den gegenwärtigen Lebensabschnitt zu bekommen.

## 6.3 Verständnis und Hilfe bei der seelsorgerlichen Begleitung

Wenn ein Paar, das schon miteinander lebt, erklärt, dass es zwar heiraten wolle, aber noch nicht so weit sei, brauchen Gemeinde und Pastor Sensibilität und Geduld. Die Absicht zur Heirat ist ernstzunehmen.



Einerseits ist es wichtig, diesen jungen Menschen zu zeigen, wie sehr ihre Liebe gefährdet ist, wenn sie in der Unverbindlichkeit bleibt. Sie sollen sehen, wie sehr sie Gottes Segen und die Fürbitte für ihre schon begonnene Lebensgemeinschaft brauchen. Sie sollen erkennen, dass Rechtsverbindlichkeit für ihre Beziehung ein Zeichen der Ernsthaftigkeit ihrer Liebe zueinander ist. Auch sie sind fehlerhafte Menschen und darum ihrem Lebenspartner diesen nötigen Schutz schuldig.

Andererseits muss ihnen die Zeit zum gründlichen Kennenlernen gewährt werden, selbst dann, wenn sie ihre „Verlobungszeit“ nicht mehr getrennt zu leben bereit sind. In Jugendveranstaltungen und Literatur bibelorientierter Christen wird dargestellt, dass der Geschlechtsverkehr nach Gottes Plan für den Menschen Ausdruck der Liebe zum ganzen Menschen sein soll und darum den Schutz des Ehebündnisses braucht. Was die jungen Menschen in ihrer Umwelt und in den Medien täglich sehen, ist aber etwas ganz anderes. Darum muss Verständnis dafür aufgebracht werden, wenn nicht alle dieser Spannung standhalten.

Auf junge Menschen in dieser Situation darf kein Druck ausgeübt werden. Gemeindedisziplinarische Maßnahmen sind hier unangebracht. Sie müssen verständnisvoll und überzeugend begleitet werden. Entscheiden sie sich schließlich für die Trauung, soll die Gemeinde sich freuen, dass sie nun eine richtige Entscheidung getroffen haben und sie segnen. Geht die Verbindung auseinander, brauchen die jungen Menschen Gemeindeglieder, die ihnen nahe sind. Sie dürfen nicht abgelehnt oder ausgegrenzt werden. Sie brauchen Ansprechpartner, die ihnen helfen, mit Enttäuschung oder Schuldgefühlen zurechtzukommen und nicht wieder den gleichen Fehler zu machen.

## 7 Die eheähnliche Lebensgemeinschaft von Rentnern

Es gibt nichteheliche Lebensgemeinschaften, die wie eine Ehe angelegt sind. Die Partner sagen vorbehaltlos Ja zu einander. Sie wollen ihr ganzes Leben in Liebe und gegenseitiger Fürsorge miteinander verbringen. Sie wollen oder können allerdings aus für sie schwerwiegenden Gründen die Ehe nicht zivilrechtlich schließen. Das Paar ist bereit, den gemeinsamen Lebensweg durch ein öffentliches Bekenntnis zueinander verbindlich zu machen. Es möchte Gottes Segen. Es sieht sich nicht im Konflikt mit dem Willen Gottes, sondern mit der weltlichen Ordnung. Die ist von Menschen gemacht und keine ideale, immer gerechte Ordnung. Meist betrifft es Menschen, die nach dem Tod ihres ersten Ehepartners noch einmal heiraten wollen. Für diesen Wunsch gibt es nicht nur gute individuelle Gründe, er ist nach der Bibel legitim<sup>35</sup> und wird unter Umständen sogar empfohlen.<sup>36</sup>

<sup>35</sup> Röm 7, 2 f.

<sup>36</sup> 1. Tim 5, 14.



## 7.1 Versorgungsprobleme

Nach der gegenwärtigen Rechtslage verliert jemand, der nach dem Tod seines Ehepartners wieder heiratet, die Hinterbliebenenrente, die er aus der Rentenversicherung des ersten Ehepartners bezog. Verfügt der neue Partner nur über ein geringes Einkommen, so kann das zu finanziellen Verlusten führen, die nicht akzeptiert werden können, weil ein entsprechender Lebensstandard (Wohnung, Fahrzeug etc.) nicht mehr aufrechterhalten werden kann. Wer bereit ist, diese Einbußen in Kauf zu nehmen, könnte u. U. nach dem Tod auch des neuen Ehepartners mit einer so niedrigen Hinterbliebenenrente zurückbleiben, dass er zum Sozialfall wird.<sup>37</sup> Ein Paar, das sich das nicht antun möchte, handelt christlich verantwortlich. Es steht vor folgendem Dilemma: Erfüllt es die biblische Forderung nach Rechtsverbindlichkeit der Lebensgemeinschaft auf die zur Zeit vorgeschriebene Weise, so verstößt es gegen die andere biblische Forderung, nämlich der christlichen Fürsorgepflicht für einander. Für diesen Konflikt ist nicht das Paar verantwortlich. Er entsteht, weil die weltliche Ordnung unvollkommen ist. Die Gemeinde darf ihre Glieder in solchen Auseinandersetzungen nicht allein lassen.

## 7.2 Rechtliche Möglichkeiten

Da nach der Bibel die geistliche und die weltliche Seite zur Eheschließung gehören, kann die christliche Gemeinde nicht die Augen davor verschließen, dass Gemeindeglieder die weltliche Seite ignorieren. Wenn es möglich ist, eine Rechtsverbindlichkeit für ihre Beziehung zu erlangen, die es ermöglicht, die Versorgungsnachteile abzuwenden, so muss dieser Weg geprüft werden. Die Gemeinde darf ihn nicht von vornherein ablehnen, nur weil er der gegenwärtigen Ordnung für die Eheschließung nicht entspricht. Nach geltendem Recht begründet zwar das Standesamt die Eheschließung, das Standesamt ist aber keine Forderung Gottes.

Das Bundesverfassungsgericht hat eine eheähnliche Lebensgemeinschaft wie folgt beschrieben<sup>38</sup>:

„Eine Lebensgemeinschaft zwischen einer Frau und einem Mann, die auf Dauer angelegt ist, daneben typischer Weise keine weiteren Lebensgemeinschaften gleicher Art zulässt, sich durch innere Bindung auszeichnet und ein gegenseitiges Entstehen der Partner füreinander begründet, also über die Beziehung in reiner Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaft hinausgeht.“

<sup>37</sup> Das wäre der Fall, wenn der Hinterbliebene sich den Hinterbliebenenanspruch vor der zweiten Heirat auszahlen ließ, was nach § 107 SGB 6 (nur 24-facher Monatsbeitrag!) möglich ist. Ohne diese Auszahlung lebt der erste Hinterbliebenenanspruch nach dem Tod des zweiten Ehegatten oder nach Scheidung wieder auf (§ 46 Absatz 3 SGB 6).

<sup>38</sup> Urteil vom 17.11.1992. Bei diesem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes ging es nicht unmittelbar um die eheähnlichen Lebensgemeinschaften, die nicht heiraten, weil sie Nachteile in der Rentenversorgung vermeiden wollen.



Auch wenn weiterhin juristische Unterschiede zur zivilrechtlich geschlossenen Ehe bestehen<sup>39</sup>, so umfasst diese Beschreibung des höchsten deutschen Gerichts doch durchaus die wesentlichen Kriterien, die nach der Bibel für die Ehe gelten.

Anders als beim Gesetz über „Eingetragene Lebenspartnerschaft“, das für gleichgeschlechtliche Paare geschaffen wurde, gibt es für Verträge zur nichtehelichen Lebensgemeinschaft von Mann und Frau noch keine speziellen gesetzlichen Vorschriften.<sup>40</sup> Es ist aber möglich, in einem notariell geschlossenen Vertrag Einzelheiten rechtsverbindlich festzulegen, die sich beide in gegenseitiger Verantwortung schuldig sind.<sup>41</sup> Paare, die meinen, eine zivilrechtliche Eheschließung nicht eingehen zu können, aber doch nach biblischem Eheverständnis zusammen leben wollen, müssten rechtsgültige Regelungen treffen für den Fall von Krankheit, Trennung und Tod.

### 7.3 Kein Grund für Diskriminierung oder disziplinarische Maßnahmen

Ein Paar, das eine solche eheähnliche Lebensgemeinschaft eingeht, darf nicht mit denen gleichgestellt werden, die unverbindlich zusammenleben, „so lange es gut geht“. Wenn ein Paar sein Ja zu einander rechtswirksam absichert, bezeugt es, dass es die Weisungen des Wortes Gottes ernst nimmt. Dieses Paar darf in der christlichen Gemeinde nicht diskriminiert werden, weil es in „wilder Ehe“ oder im „Rentnerkonkubinat“ lebe. Auch für gemeindedisziplinarische Schritte gibt es keine biblische Grundlage, denn der Weg zum Standesamt darf nicht zur biblischen Vorschrift erhöht werden. Pastor und Gemeindeglieder sollten das Paar nicht nur in Schutz nehmen, wo es ins Gerede gerät, sie sollten sich auch nicht weigern, mit diesem Paar persönlich für den gemeinsamen Lebensweg zu beten und es zu segnen. Geht eine solche Beziehung in die Brüche, ist die Gemeinde gefordert genauso helfend und gegebenenfalls seelsorgerlich korrigierend zu handeln wie beim Zerbrechen einer standesamtlich geschlossenen Ehe.

## 8 Das Problem der „Kirchenehe“

Die Frage, ob Kirchen oder Freikirchen für Rentnerpartnerschaften eine „Kirchenehe“, also eine kirchliche Trauung ohne vorausgegangene zivilrechtliche Eheschließung, einführen sollten, muss differenziert betrachtet werden. Dabei

<sup>39</sup> Nicht alles, was das Eherecht beinhaltet, lässt sich vertraglich regeln, z. B. Familienprivileg, Haftpflicht, Zeugnisverweigerungsrecht.

<sup>40</sup> [www.jusline.de/jus.news.beitr.lebenspartner.html](http://www.jusline.de/jus.news.beitr.lebenspartner.html), 2003.

<sup>41</sup> DETLEF BURHOFF, Handbuch der nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Herne/Berlin 1998; HANS HATTENHAUER, Die Privatisierung der Ehe, Wuppertal 1986.



sind nicht nur die damit verbundenen rechtlichen Gesichtspunkte zu berücksichtigen, sondern es ist auch zu bedenken, welche Wirkung die Einführung einer solchen Zeremonie zur Folge hat. Wird sie als kirchliche Sanktion nichtehelicher Lebensgemeinschaften missverstanden? Welche Bedeutung hätte das, angesichts der zu beobachtenden Tendenz in unserer Gesellschaft zur Auflösung der Ehe? Darf die Kirche diese Tendenz vernachlässigen?

## 8.1 Die kirchliche Trauung aus rechtlicher Sicht

Eine kirchliche Trauung ohne zivilrechtliche Eheschließung ist Pastoren nach geltendem Recht nicht erlaubt, denn nach dem Personenstandsgesetz hat die zivilrechtliche Eheschließung Vorrang vor der kirchlichen Trauung.<sup>42</sup> Verstößt der Pastor gegen dieses Gesetz, begeht er eine Ordnungswidrigkeit. Derzeit ist dafür zwar keine Sanktion (Geldbuße) mehr vorgesehen, bei andauerndem und offenem Verstoß kann ein Einschreiten der Behörden aber nicht ausgeschlossen werden. Als Körperschaft des öffentlichen Rechts haben Kirchen zudem die Gewähr zu bieten, dass das geltende Recht beachtet wird. Sie dürfen in ihren Ordnungen also keine Regelungen haben, die zur Rechtswidrigkeit aufrufen.<sup>43</sup> Die zur Zeit politisch diskutierten, aber noch nicht rechtskräftigen Änderungen des Personenstandsgesetzes werden eventuell den zeitlichen Vorrang der zivilrechtlichen Eheschließung aufheben und damit die Ordnungswidrigkeit abschaffen, doch rechtsgültig soll auch künftig allein die standesamtliche Trauung bleiben.

Wenn jedoch erklärter Maßen keine Ehe im Sinne des Personenstandsgesetzes beabsichtigt ist, sondern eben nur eine „eheähnliche Lebensgemeinschaft“, kann die Vorschrift aus § 67 des Personenstandsgesetzes keine Anwendung finden. Es wäre also möglich, erkennbar zwischen der „Segnung einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft“ und einer „kirchlichen Trauung“ zu unterscheiden. Wenn die „Segnung einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft“ in Ankündigung und Form anders gestaltet würde als die „kirchliche Trauung“, wäre das auch nach heutiger Rechtslage keine Ordnungswidrigkeit. Die Bezeichnung „Kirchenehe“ erscheint in diesem Zusammenhang allerdings problematisch, denn es dürfte ja ausdrücklich keine Eheschließung im Sinne des Personenstandsgesetzes sein.

<sup>42</sup> Nach Personenstandsgesetz § 67 begeht eine Ordnungswidrigkeit, wer eine kirchliche Trauung oder die religiösen Feierlichkeiten einer Eheschließung vornimmt, ohne dass zuvor die Verlobten vor dem Standesamt erklärt haben, die Ehe mit einander eingehen zu wollen.

<sup>43</sup> Das hat zu gelten, solange die staatlichen Regelungen den Geboten Gottes nicht widersprechen (ApG 5, 29).



## 8.2 Gründe gegen eine öffentliche Segnung eheähnlicher Lebensgemeinschaften

Die Gemeinde muss sich fragen: Ist alles, was möglich ist, auch zugleich gut? Zweifellos hat sie eine seelsorgerliche Verantwortung gegenüber Gliedern, die aus ernstzunehmenden Gründen nicht heiraten. Diese Verantwortung besteht aber auch gegenüber der ganzen Gemeinde und vor allem gegenüber den jungen Menschen, die heute auf besondere Weise gefährdet sind, weil ihnen überall das unverbindliche Zusammenleben von Paaren vorgelebt wird. Die Verantwortung ihnen gegenüber wiegt schwerer, denn ihre Zahl ist unvergleichlich größer als die der Rentnerpaare mit Versorgungsproblemen.

Die Ehe ist in Deutschland durch das Grundgesetz geschützt.<sup>44</sup> Damit soll sie gesellschaftliches Leitbild sein und vor jeder Beeinträchtigung bewahrt werden. Die *umfassenden* Verpflichtungen, die Eheleute mit der zivilrechtlichen Eheschließung eingehen, kommen im Konfliktfall zur Wirkung, ohne dass sie einzeln vereinbart werden mussten. Sie sind durch das Eherecht gewährleistet. Damit wird der Schwächere vor der Dominanz oder Willkür des Stärkeren geschützt. Das entspricht biblischen Prinzipien.

Wesentliches Merkmal der eheähnlichen Lebensgemeinschaft und damit auch wesentliches Unterscheidungsmerkmal zur Ehe ist die fehlende *umfassende* Rechtsverbindlichkeit. Eine nichteheliche Lebensgemeinschaft kann jederzeit und ohne bestimmte Voraussetzungen beendet werden, insbesondere ohne Einhaltung von Fristen, ohne finanziellen Lastenausgleich und Unterhaltszahlungen (solange keine Kinder da sind). Das bedeutet: Sie erfüllt *im Prinzip nicht* die biblischen Voraussetzungen für den Ehebund. Selbst wenn vor einem Notar vertragliche Regelungen für den Fall von Krankheit, Trennung und Tod vereinbart werden, um der eheähnlichen Lebensgemeinschaft eine rechtliche Grundlage zu geben, kann damit die *umfassende* Rechtsverbindlichkeit, die das deutsche Eherecht bietet, nicht erreicht werden. In der rechtlichen Sicherung bleibt ein erheblicher Qualitätsunterschied. Es ist zwar möglich, auch in einer vertraglich geschlossenen eheähnlichen Lebensgemeinschaft nach den biblischen Prinzipien zu leben. Bei diesen vertraglichen Vereinbarungen ist der Schwächere aber schon beim Vertragsabschluss auf das Wohlwollen des Stärkeren angewiesen und bleibt es auch im Fall der Trennung. Dieses Wohlwollen kann gerade im Konfliktfall nicht immer vorausgesetzt werden.

Jeder Schritt, der den Eindruck erweckt, die umfassenden gegenseitigen Verpflichtungen, die zur Ehe gehören, könnten umgangen oder beliebig gestaltet werden, schwächt das biblische Bild von der Ehe. Wenn die Kirche dem verständlichen Wunsch nachgibt, eheähnliche Beziehungen offiziell zu sanktionieren, führt sie die „gesegnete Lebensgemeinschaft“ parallel zur „Ehe“ ein.

---

<sup>44</sup> GG Art. 6.



Das kann nur als „Ehe light“ verstanden werden und den Anschein vermitteln, die Kirche fördere Beziehungen, in denen die Partner selbst über weniger verbindliche Formen des Zusammenlebens entscheiden. Damit würde ein Zeichen gesetzt in Richtung einer Liberalisierung, wie sie dem Zeitgeist entspricht. Gerade weil Jesus lehrt, dass die Gebote „um des Menschen willen“ gegeben sind, war er in Bezug auf die Ehe alles andere als liberal.

Neben diesen grundsätzlichen Erwägungen sprechen auch eine Reihe praktischer Probleme gegen die offizielle Einführung einer Segnung eheähnlicher Lebensgemeinschaften („Kirchenehe“).

Da der umfassende rechtliche Schutz der Ehe nach dem Grundgesetz der biblischen Forderung nach dem Schutz des Schwachen besser entspricht als die vertraglich geschlossene eheähnliche Lebensgemeinschaft, dürfte diese eine nur durch besondere Gründe veranlasste Ausnahme sein. Wie aber lassen sich die Motive für die Ausnahmeregelung prüfen und vor der Gemeinde rechtfertigen? Wie können Pastoren oder Gemeindeleitungen beurteilen, ob die angegebenen Gründe ausreichen, aus denen eine zivilrechtliche Eheschließung nicht gewollt wird? Sind sie tatsächlich so schwerwiegend, oder sind sie doch nur vorgeschoben, weil eine umfassende Bindung nicht gewollt ist? Lässt sich im Einzelfall feststellen, wie wirtschaftliche Nachteile im Verhältnis zu grundsätzlichen Erwägungen zu bewerten sind? Wer entscheidet, was zumutbar ist? Geraten die Verantwortungsträger nicht in die Gefahr, sich bei der Prüfung dieser Fragen Entscheidungen anzumaßen, die ihnen nicht zustehen, weil Motive nicht wirklich beurteilt werden können? Selbst wenn Pastoren oder Gemeindeleitungen sich solche Entscheidungen anmaßen, was ist, wenn sie von den Betroffenen oder ihrer Gemeinde nicht angenommen werden? Wird nicht ein Streit verursacht, durch den sich Menschen Schaden zufügen und die ganze Gemeinde leidet?

Wie kann geprüft werden, ob die getroffenen notariellen Vereinbarungen die Kriterien des rechtlichen Schutzes erfüllen, den die Bibel für die Eheschließung voraussetzt? Die Kirchenleitung könnte eine Art Mustervereinbarung erarbeiten lassen, die Mindestanforderungen formuliert. Für die seelsorgerliche Beratung wäre das eine Hilfe. Aber sollte und könnte der Pastor prüfen, ob die abgeschlossenen Verträge tatsächlich ausreichen? Dazu hat er weder das Recht noch die erforderliche Rechtskenntnis.

### 8.3 Seelsorgerliche Aufgaben und pragmatische Lösungen

Versorgungsprobleme, die sich aus dem derzeitigen Rentenrecht ergeben, müssen ernstgenommen werden. Bei rechtzeitiger und guter Beratung durch einen kompetenten Juristen lassen sich Fehler vermeiden. Eventuell können so die befürchteten wirtschaftlichen Nachteile gemindert werden, und die Vorteile der umfassenden Rechtssicherheit durch die Eheschließung werden erkannt. Christlicher Glaube führt zur Einsicht, dass der Segen Gottes für Menschen,



die das für einander tun, was sie der Liebe zueinander schulden, immer größer ist als die Nachteile, die nach menschlichem Ermessen zu erwarten sind. Diese Erfahrung können Gemeindeglieder auch machen, wenn sie zu den rechtlichen Verpflichtungen Ja sagen, die zur Ehe gehören. Dann sind sie gegebenenfalls bereit, auch finanzielle Einbußen in Kauf zu nehmen. Allerdings haben sich der Pastor und die beratenden Verantwortungsträger der Gemeinde in den Gesprächen sorgfältig davor zu hüten, ihre eigenen Maßstäbe von Lebensstandard oder Zumutbarkeit zum Maßstab für andere zu machen. Sie müssen anerkennen, dass es Ansprüche, Verpflichtungen und Sorgen geben kann, die sich mit der eigenen Erfahrung und Denkweise nicht ohne Weiteres vergleichen lassen, für den anderen aber zwingende Gründe darstellen.

Neben den Problemen des Rentenrechts gibt es auch andere Gründe eine zivilrechtliche Eheschließung abzulehnen, z. B. traumatische Erlebnisse in Verbindung mit einer durchlebten Scheidung. Die damit verbundenen Verletzungen und Ängste können so schwerwiegend sein, dass sie sich nicht durch vernünftige Sachargumente auflösen lassen. Das muss akzeptiert werden. Hier sind Zeit und Geduld von Nöten.

Es gibt auch Gemeindeglieder, die gern heiraten möchten, ihr Lebenspartner, der nicht zur Gemeinde gehört, lehnt eine zivilrechtliche Eheschließung aber ab und ist für eine Beratung durch die Gemeinde nicht zugänglich. Dieses Gemeindeglied hat Ja gesagt zu seinem Lebenspartner, möchte ihm nach der Weisung aus Gottes Wort treu sein und steht öffentlich zu ihm. Darf die Gemeinde dieses Glied in Ansehen oder Mitwirkung benachteiligen, nur weil es eine Forderung nicht erfüllt, die es erfüllen möchte, aber nicht kann?

Wenn ein Paar, das sich aus den beschriebenen ernsthaften Gründen gegen die zivilrechtliche Eheschließung entschieden hat, in Treue zusammenleben will und den Pastor um den Zuspruch des Segens Gottes bittet, so wird er ihnen die persönliche Fürbitte nicht verweigern. Das kann im privaten Kreis geschehen. Damit wird nicht gesagt, dass es im Verborgenen geschehen und vor der Gemeinde verheimlicht werden soll. Der Pastor wird die Situation und sein Vorgehen, wenn erforderlich, der Gemeinde auf die geeignete Weise erklären. Er wird den Betroffenen auch den nötigen Schutz geben, wenn in der Gemeinde verurteilend über sie gesprochen werden sollte. Er wird aber auch allen Beteiligten deutlich machen, dass die seelsorgerliche Verpflichtung, die ihn veranlasst, für und mit diesem Paar zu beten, auch gegenüber der ganzen Gemeinde gilt. Die größere Gefährdung liegt in den bindingslosen nichtehelichen Partnerschaften. Aus dieser größeren Verantwortung heraus wird er keine öffentliche Segensfeier durchführen, wenn durch sie der Eindruck entstehen könnte, die Gemeinde fördere nichteheliche Verhältnisse ohne die umfassende Bindung, die in unserem Land durch die rechtsgültige Eheschließung besiegelt wird.

Wir leben nicht in einer heilen Welt. Auch die Gemeinde kann darin nicht heil bleiben. Ihre Glieder und ihre Diener haben nicht nur die Wahl zwischen gut und böse. Manchmal gibt es nur die Wahl zwischen dem kleineren oder



größeren Übel. Das muss uns demütig machen im Umgang mit unseren Mitmenschen. Wir dürfen aber dankbar sein für die Gnade Gottes, mit der er seiner Gemeinde durch den Wandel aller Zeiten und Lebensumstände treu bleibt. Gottes Wort und seine Gebote dienen dem Leben. Sie gelten für alle Menschen zu allen Zeiten. Und doch lehrt uns die Bibel in vielen Geschichten, wie unterschiedlich Gott mit den Menschen umgegangen ist. Gerade darin erweist sich seine helfende Gerechtigkeit. Seine Gemeinde bleibt nur dann im „Geist und in der Wahrheit“, also in der Gesinnung Jesu, wenn sie das auch lernt. Gerade in den Umwälzungen unserer Zeit muss die Gemeinde die ewigen Prinzipien des Wortes Gottes studieren und hochhalten. Sie lehren uns: Den betroffenen Menschen können wir nur seelsorgerlich differenziert, liebevoll und helfend begegnen.

*Pastor i. R. Lothar Wilhelm (Gemeinschaft der Siebenten-Tags-Adventisten)*

*Falladastraße 10*

*29221 Celle*

*E-Mail: wilhelm\_lothar@web.de*